

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

**Allgemeinverfügung
der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg**

zur Durchführung von Veranstaltungen ab dem 18. Mai 2020
anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19
(Corona virus disease 2019)

1. Für die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 5a Corona-Übergangs-LVO MV gilt auf dem Gebiet des Landkreises Nordwestmecklenburg ab dem 18. Mai 2020 das Einvernehmen der zuständigen Gesundheitsbehörde unter folgenden Voraussetzungen als erteilt:

a) Dies gilt nur für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen maximal 75 Personen teilnehmen sowie für Veranstaltungen unter freiem Himmel, an denen maximal 150 Personen teilnehmen.

Das Einvernehmen kann nicht hergestellt werden für Veranstaltungen in Gaststätten oder auf Fahrgastschiffen sowie in Bars, Diskotheken, Schankwirtschaften, Theatern, Opern, Konzerthäusern und Clubs.

b) Von der verantwortlichen Person ist sicherzustellen, dass

- die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen durchgängig gesichert ist;
- für jeden Teilnehmenden ein Sitzplatz vorhanden ist;
- die gestiegenen hygienischen Anforderungen beachtet werden und
- allen teilnehmenden Personen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (zum Beispiel: Alltagsmaske, Schal, Tuch) dringend empfohlen wird.

c) Die verantwortliche Person hat alle Teilnehmer in einer Anwesenheitsliste mit folgenden Angaben zu erfassen: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift sowie der Telefonnummer.

Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Ergänzend wird auf die Regelung in § 8 Abs. 3 Corona-Übergangs-LVO MV Bezug genommen.

d) Das Angebot von Speisen und Getränken ist untersagt.

e) Bei künstlerischen Darbietungen ist ein Mindestabstand zwischen den Darbietenden von 1,50 Metern sowie zwischen Darbietenden/m und Publikum von 7 Metern in geschlossenen Räumen bzw. 5 Metern unter freiem Himmel einzuhalten.

f) Die Veranstaltung ist mindestens eine Woche vor ihrem Beginn dem Landkreis Nordwestmecklenburg schriftlich unter Nutzung des Formularvordruckes „Anmeldung einer Veranstaltung“ (Anlage) unter:

ordnungsamt@nordwestmecklenburg.de

anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Email-Adresse der verantwortlichen Person,
- Datum, Anfangs- und Endzeit der Veranstaltung,
- Ort der Veranstaltung (Postanschrift, bei Grundstücken ohne Postanschrift: katastermäßige Bezeichnung)
- Anzahl der Teilnehmer,
- bei geplanten künstlerischen Darbietungen die Bezeichnung der Anzahl der Darbietenden unter jeweiliger Bezeichnung der Art der Darbietung
- kurze inhaltliche Beschreibung der Veranstaltung sowie des Veranstaltungsprogramms

Für Veranstaltungen, welche vor dem 23. Mai 2020 beginnen, gilt eine verkürzte Anzeigefrist von 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn.

2. Die zuständige Gesundheitsbehörde behält sich vor, die Erteilung des Einvernehmens im Einzelfall zu widerrufen oder von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig zu machen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 18. Mai 2020 in Kraft und ist zunächst bis zum 10. Juni 2020 befristet.
4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sofort vollziehbar.

Begründung

Werden notwendige Schutzmaßnahmen aufgrund übertragbarer Krankheiten erforderlich, so treffen die zuständigen Behörden aufgrund § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz diese, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung dieser Krankheiten notwendig ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V führen die Landkreise und kreisfreien Städte diese Aufgabe aus.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen.

Bei Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern legt in enger Zusammenarbeit mit der Bundesregierung, dem Robert-Koch-Institut sowie weiterer Institutionen entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der SARS-CoV-2-Lungenkrankheit fest.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen (Corona-Übergangs-LVO MV) vom 8. Mai 2020 sind öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen.

Der Begriff der Veranstaltung umfasst zum Beispiel Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien sowie kulturelle Veranstaltungen (Darbietungen wie Gesang, Reden, Schauspiel u.ä.).

Nach § 8 Abs. 5a dieser Verordnung gilt das Verbot in Absatz 1 Satz 1 ab dem 18. Mai 2020 nicht für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen maximal 75 Personen teilnehmen sowie für Veranstaltungen unter freiem Himmel, an denen maximal 150 Personen teilnehmen. Hierbei sind die unter 1.1 bis 1.4 genannten Voraussetzungen einzuhalten und das Angebot von Speisen und Getränken ist untersagt. Vor der Durchführung der Veranstaltung ist das Einvernehmen mit der zuständigen Behörde herzustellen.

Bei den hiervon erfassten Veranstaltungen kann der erforderliche Infektionsschutz im Regelfall gewahrt werden, wenn der Veranstalter die Einhaltung der in der Corona-Übergangs-LVO MV genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen gewährleistet werden. Bei künstlerischen Darbietungen ist darüber hinaus zur Wahrung des Infektionsschutzes in der Regel die Einhaltung von besonderen Abständen zwischen Darbietenden und Publikum erforderlich, da hier Verstärkung der Gefahr einer Übertragung von Krankheitserregern mit der Darbietungshandlung einhergeht.

Die Verpflichtung zum Führen einer Anwesenheitsliste folgt aus § 8 Abs. 3 Corona-Übergangs-LVO MV..

Der Widerrufs- und Auflagenvorbehalt ist zur Regelung atypischer Einzelfälle erforderlich.

Anträge zur Erteilung des Einvernehmens für nicht von dieser Allgemeinverfügung erfasste jedoch nach der Corona-Übergangs-LVO MV zulässige Veranstaltungen

sind an den Landkreis Nordwestmecklenburg, Die Landrätin, Fachdienst Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr, Postfach 1565, 23958 Wismar oder an das E-Mail Postfach ordnungsamt@nordwestmecklenburg.de zu stellen.

Die Verbote in § 2 Absatz 10 Nummer 4 und § 3 Absatz 1 Nummer 5 Corona-Übergangs-LVO MV bleiben unberührt. Danach dürfen auf Fahrgastschiffen und in Gaststätten keine Veranstaltungen stattfinden.

Darüber hinaus sind Veranstaltungen in Bars, Diskotheken, Schankwirtschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gaststättengesetzes, Theater, Opern, Konzerthäuser, Clubs und ähnlichen Einrichtungen nicht zulässig, da diese gemäß § 2 Abs. 4 Corona-Übergangs-LVO MV weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen sind.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Absatz 2, 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung dient dem Ziel der effektiven Gefahrenabwehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Str. 76, oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Wismar, 14. Mai 2020



Kerstin Weiss

Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg

Formular zur Anmeldung einer Veranstaltung

gem. Allgemeinverfügung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Durchführung von Veranstaltungen ab dem 18. Mai 2020 anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 vom 14. Mai 2020

Empfänger

Landkreis Nordwestmecklenburg
Fachdienst Ordnung, Sicherheit und
Straßenverkehr
Börzower Weg 3
23936 Grevesmühlen

1. Anmeldende Person

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefonnummer	E-Mail	

2. Veranstalter/in (sofern nicht identisch mit Nr. 1)

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefonnummer	E-Mail	

3. Zusätzliche Angaben zur Veranstaltung

Veranstaltungsort (Postanschrift)		
Datum der Veranstaltung	Beginn	Ende
Teilnehmerzahl		

4. **Art der Veranstaltung/ wesentlicher Inhalt**

--

5. **Angaben zu geplanten künstlerischen Darbietungen (z.B. Musiker)**

Art der Darbietung
Anzahl der Darbietenden

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass meine Angaben vollständig und richtig sind und ich die Allgemeinverfügung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Durchführung einer Veranstaltung ab dem 18. Mai 2020 zur Kenntnis genommen habe:

Ort	Datum	Unterschrift des Veranstaltungsleiters
-----	-------	--